

**Rahmenvereinbarung
zur Betreuung von Einrichtungen für Geflüchtete und Obdachlose**

zwischen

JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Gerichtsstr. 10

51379 Leverkusen

Vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend JSL genannt –

und

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

- nachfolgend Stadt genannt –

In Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe beschäftigt die JSL im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung nach SGB II Personen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen aus dem Kreis der Leistungsbeziehenden nach SGB II (nachfolgend Mitarbeitende) mit dem Ziel, diese in ein Dauerarbeitsverhältnis bei Dritten zu überführen. Hierzu werden sie von der JSL beraten, sozial betreut und qualifiziert. Zum Erwerb realer Berufspraxis bedarf die JSL entsprechender Einsatzmöglichkeiten.

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Betreuung der städtischen Einrichtungen für Geflüchtete und Obdachlose durch die JSL im Rahmen eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojektes nach Maßgabe dieses Vertrages. Die JSL wird in diesem Projekt 20 Mitarbeitende und bis zu 6 Personen als Anleitungspersonal (nachfolgend Anleitungspersonal) aus der Stammbesellschaft einsetzen.

- (2) Die JSL übernimmt in den städtischen Einrichtungen folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der jeweiligen städtischen Mitarbeitenden im Hausmanagement in den Einrichtungen (z.B. bei der Durchsetzung der Einhaltung der Hausordnung)
 - b) Unterstützung der jeweiligen städtischen Mitarbeitenden in der Einrichtungsbetreuung und der Sozialbetreuung in den Einrichtungen
 - c) Abholung und Transport der Neuankömmlinge zu den Einrichtungen
 - d) Grünpflege sämtlicher Grundstücke inkl. Rasenschnitt
 - e) Spielplatzpflege in sämtlichen Einrichtungen
 - f) Unterhalt eines Lager- und Logistiksystems für sämtliche Ausstattungsmaterialien
 - g) Beseitigung von wildem Müll auf sämtlichen Grundstücken
 - h) Endreinigung nach Freizug
 - i) Renovierungsarbeiten
 - j) Umsetzung innerhalb der Einrichtungen
 - k) Transport und Logistikdienstleistungen, sowie Austausch von Ausstattungen aufgrund von Defekten und Verschleiß

- (3) Die jeweiligen städtischen Mitarbeitenden im Hausmanagement sind befugt, die Mitarbeitenden der JSL im Rahmen der Hausmeistertätigkeit einzusetzen. Auch bei der Unterstützung im Hausmanagement durch die Mitarbeitenden der JSL verbleibt die Verantwortung für die Aufgabenerledigung ausschließlich bei den jeweiligen Mitarbeitenden im Hausmanagement, d.h. der Stadt - dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Brandschutzes.

- (4) Notwendige Anordnungen gegenüber den in den Einrichtungen lebenden Menschen, z. B. zur Durchsetzung der Hausordnung, sind durch die städtischen Mitarbeitenden im Hausmanagement bzw. Mitarbeitenden in der Einrichtungsbetreuung zu treffen.
- (5) Die JSL übernimmt des Weiteren auf Anforderung der Stadt im Einzelfall die Aufgabe, die für die Ausstattung der Einrichtungen erforderlichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Betten, Tische, Stühle, Schränke, Waschmaschine) anzuschaffen, der Stadt zur Verfügung zu stellen und in den Einrichtungen aufzustellen. Defekte oder unbrauchbare Einrichtungsgegenstände sind auszutauschen. Vergaberechtliche Vorschriften werden seitens der JSL eingehalten.
- (6) Details der Aufgabenerfüllung werden im Einzelfall bilateral zwischen der Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales, und der JSL geklärt.
- (7) Die Einweisung der Mitarbeitenden und des Anleitungspersonals der JSL in ihre Tätigkeit erfolgt durch die städtischen Mitarbeitenden im Hausmanagement bzw. Mitarbeitenden in der Einrichtungsbetreuung.

§ 2 – Mitarbeitende der JSL

- (1) Die JSL wird nur Mitarbeitende einsetzen, die nach den JSL vorliegenden erweiterten Führungszeugnissen und der von der JSL veranlassten arbeitsmedizinischen Untersuchung für eine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung geeignet sind und über eine ausreichende soziale und sprachliche Kompetenz verfügen.
- (2) Der Stadt ist bekannt, dass es sich bei den von der JSL eingesetzten Mitarbeitenden um Personen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen handelt, woraus sich Einschränkungen bei Einsatz und Tätigkeit der Mitarbeitenden ergeben können. Die JSL wird den Einsatz der Mitarbeitenden begleiten und diese sozial betreuen.

§ 3 – Vergütung

Leistungen nach § 1 Abs. 2

- (1) Die Stadt erstattet der JSL alle mit der Beschäftigung der im Rahmen von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitenden und des Anleitungs-personals im Zusammenhang stehenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags in Höhe von 3% zur Vermeidung einer gemeinnützigkeitsrechtlich schädlichen Mittelverwendung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vertragsparteien legen der Abrechnung die Anzahl der von der JSL im Rahmen dieses Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekts eingesetzten Mitarbeitenden und des Anleitungs-personals unabhängig von Ausfallzeiten, z.B. aufgrund von Qualifizierungsmaßnahmen, Krankheit oder Urlaub, zugrunde.

- (2) Die nach Absatz 1 von der Stadt zu erstattenden Aufwendungen umfassen als variable Kosten die Bruttopersonalkosten, Zuschläge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sonstige Personalkosten sowie als fixe Kosten, die der JSL entstehenden Verwaltungskosten (Overhead, Führungszeugnisse, etc.). Die der JSL entstehenden Verwaltungskosten werden für jeden von der JSL eingesetzten Mitarbeitenden pauschal mit einem Betrag von 77,91 € je angefangenen Monat des Einsatzes angesetzt. Zusätzliche Aufwendungen der JSL für nicht abgenommene Job-Tickets und anteilige Schwerbehindertenabgabe sind der JSL ebenfalls nach Absatz 1 zu erstatten.

Leistung nach § 1 Abs. 5

- (3) Die Stadt erstattet der JSL als pauschales Nutzungsentgelt die Netto-Anschaffungskosten der von der JSL auf Anforderung der Stadt erworbenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie die der JSL im Rahmen der Auftragserfüllung insoweit entstehenden Verwaltungskosten (u.a. Overhead) zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags in Höhe von 3% zur Vermeidung einer gemeinnützigkeitsrechtlich schädlichen Mittelverwendung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, diese beträgt zurzeit 19 %.

- (4) Die JSL erstellt jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Verwendungsnachweis. Die Stadt zahlt der JSL eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der für das Jahr kalkulierten Aufwendungen nach Absatz 2 zzgl. Gewinnaufschlag nach Absatz 1 zur Vermeidung einer gemeinnützigkeitsrechtlich schädlichen Mittelverwendung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bis zum 25. des selbigen Monats.
- (5) Ein sich aus dem halbjährlichen Verwendungsnachweis ergebender Saldo ist innerhalb von vier Kalenderwochen nach Eingang des Verwendungsnachweises vom Zahlungsverpflichteten auszugleichen.
- (6) Der Anspruch der JSL auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 2 wird durch Urlaub und Krankheit der eingesetzten Klienten mit Ausnahme der variablen Kosten bei Beendigung der Lohnfortzahlung, bis auf die Zahlung von Krankengeldzuschuss, nicht gemindert.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Verjährung möglicher Nachzahlungsverpflichtungen der Stadt eine Verjährungsfrist von acht Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung von der JSL erbracht wurde.

§ 4 – Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt zum 01. Januar 2019.
- (2) Der Vertrag ist zum 31. Dezember eines Jahres - erstmals zum 31. Dezember 2022 - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages nach Absatz 2 und 3 bedarf der Schriftform.

§ 5 – Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

Leverkusen, den

JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Der Geschäftsführer

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Beigeordneter für Soziales
